

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlich Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1917 2,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 20.

Dienstag, den 16. Oktober 1917.

V. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge für im Dienst befindliche Lehrpersonen. 2. Laufende Kriegsbeihilfen für Volksschullehrpersonen im Ruhestande und für Hinterbliebene von Volksschullehrpersonen. 3. Verurlaubung der Schulfugend zur Kartoffelernte. 4. Sammellohn für abgelieferte Obstkerne. 5. Nachweisungen der von der Schulfugend geleisteten kriegswirtschaftlichen Arbeiten. 6. Unterstützung von Lehrern durch die Schulverbände. 7. Beschränkung des Lichtverbrauchs. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Zur Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen gelten in Abänderung der bisher erlassenen Vorschriften nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. September 1917 — U III E. Nr. 907 — und dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 28. Juli 1917 — I 7171 II — fortan folgende Vorschriften:

I. Kriegsbeihilfen.

1. Vom 1. April 1917 ab sind laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

| | Gruppe 1 | | | Gruppe 2 | | | Gruppe 3 | | |
|--|---------------------------------------|--|--|-------------------------------|--|--|-------------------------------|--|--|
| | mit einem jährlichen Dienst Einkommen | | | | | | | | |
| | bis zu 2300 M. | | | von mehr als 2300 bis 4800 M. | | | von mehr als 4800 bis 7800 M. | | |
| m o n a t l i c h | | | | | | | | | |
| | M. | | | M. | | | M. | | |
| für Ledige | 10 | | | — | | | — | | |
| für Verheiratete ohne Kinder | 15 | | | 12 | | | — | | |
| „ „ mit 1 Kinde | 27 | | | 23 | | | 10 | | |
| „ „ „ 2 Kindern | 40 | | | 35 | | | 21 | | |
| „ „ „ 3 „ | 54 | | | 48 | | | 33 | | |
| „ „ „ 4 „ | 69 | | | 62 | | | 46 | | |
| „ „ „ 5 „ | 85 | | | 77 | | | 60 | | |
| „ „ „ 6 „ | 102 | | | 93 | | | 75 | | |
| „ „ „ 7 „ | 120 | | | 110 | | | 91 | | |
| „ „ „ 8 „ | 139 | | | 128 | | | 108 | | |
| „ „ „ 9 „ | 159 | | | 147 | | | 126 | | |
| „ „ „ 10 „ | 180 | | | 167 | | | 145 | | |
| „ „ „ 11 „ | 202 | | | 188 | | | 165 | | |
| „ „ „ 12 „ | 225 | | | 210 | | | 186 | | |

für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung um 1 M.

1058
2158
1440
540
350

2. Bei einem Dienst Einkommen von mehr als 2300 \mathcal{M} oder 4800 \mathcal{M} sind die Beihilfen gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Dienst Einkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den die Lehrpersonen erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltsatz der vorangehenden Gruppe (2300 bzw. 4800) bezögen. Beispiel:

Gehalt 2300 \mathcal{M} , 2 Kinder $12 \times 40 = 480$ zusammen 2780 \mathcal{M} .

Gehalt 2320 \mathcal{M} , Beihilfe an sich $12 \times 35 = 420$; gezahlt werden 2320 und $460 = 2780 \mathcal{M}$.

II. Kriegsteuerungszulagen.

Vom 1. Juli 1917 ab erhalten:

1. die verheirateten Lehrpersonen jährlich 540 \mathcal{M} und daneben für jedes Kind 54 \mathcal{M} ,
2. unverheiratete männliche und weibliche Lehrpersonen an Volksschulen mit einem Dienst Einkommen von nicht mehr als 6000 \mathcal{M} (einschließlich des Einkommens aus Nebenämtern) neben freier Wohnung oder Mietentschädigung 300 \mathcal{M} jährlich.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Gemeinsam für die Bestimmungen zu I und II sind vom 1. Juli 1917 ab folgende Grundzüge maßgebend:

1. Zu berücksichtigen sind: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Lehrpersonen anemigeltlich unterhalten werden. Vorausgesetzt ist, daß sie von den Eltern unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Schwundheilungsbedarf der Kinder oder des Eltern usw.) einen Erwerb nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen haben oder deren Unterhalt dadurch, daß sie im Hause wohnen, den Eltern nicht zur Last fällt.

2. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 27. Februar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Haushalt auf Grund gesetzlicher oder stiftlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

3. Bewohnere und geschiedene Lehrpersonen sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Haushalt führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzusetzen.

4. Frauen sind den verheirateten Lehrern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 unterhalten.

Im übrigen sind die Lehrerinnen als Ledige anzusehen. Wenn Chemann und Ehefrau Staatsbeamte bzw. Lehrpersonen oder Lohnangestellte höherer Ordnung sind, so werden die Zuwendungen (zu I und II) nur einmal fällig, und zwar berechnet von den Bezügen des Chemanns.

5. Die Lehrpersonen, die bei dem Heere, bei Flotte, bei der Militär- oder Marineverwaltung Dienst tun oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, sind bei Gewährung der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen von Amts wegen zu berücksichtigen, soweit sie sonst geldlich schlechter stehen würden, als die nicht eingesetzten Lehrer bei Gewährung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen. Abzurufen sind die etwaigen Unterschiedsbeträge zu gewähren. Dabei sind die häuslichen Erparnisse an Holz, Kohlen, Bekleidung usw. zu berücksichtigen, da ihnen diese die Militärverwaltung gewährt.

Die Berücksichtigung hat in diesem Falle in der Form zu geschehen, daß der auf den Lehrer entfallende Anteil seines Dienst Einkommens, nach oben abgerundet, angerechnet wird.

Beispielsweise würden auf einen zum Heeresdienst eingesetzten Lehrer mit einem Dienst Einkommen von 2800 \mathcal{M} , der Frau und 2 Kinder zu unterhalten hat,

| | | | |
|----------------------------|---|-----------------------|--------------------|
| | $\frac{2800}{5} = 560 \mathcal{M}$ entfallen. | | |
| a. | | b. | |
| nicht eingesogen | | eingesogen | |
| Gehalt | 2300 \mathcal{M} | Gehalt | 2800 \mathcal{M} |
| Beihilfe | 576 " | Wohnung | 120 " |
| Steuerungszulage | 702 " | * Ausstiftl | 560 " |
| | 4078 \mathcal{M} | | 3480 \mathcal{M} |

Danach zu zahlen $a - b = 598 \mathcal{M}$.

Soweit die Einkommen aus Nebenämtern bei der Feststellung des Dienst Einkommens der Lehrer für die Gewährung der Zuwendungen in Anrechnung kommen, sind sie auch bei der Ermittlung des den eingesetzten Lehrern aus der Kriegsbeihilfe und der Kriegsteuerungszulage zu zahlenden Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

Die in Kriegsgefangenschaft geratenen Lehrer gehören auch zu den zum Heeresdienst einberufenen Lehrern. Sie erhalten gegebenenfalls Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage nach den vorstehenden Grundätzen.

6. Tritt ein die Zuwendungen zu I und II mündender oder ausschließender Umstand (z. B. Tod eines Kindes, Tod der Lehrperson) innerhalb des Zeitraumes ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so bleibt diese Änderung insoweit außer Betracht, als nicht zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Die Gewährung eines Gnadenvierteljahres von den Zuwendungen im Falle des Todes der Lehrperson ist ausgeschlossen.

Bemehrt sich die Zahl der für die Gewährung der Zuwendungen in Betracht kommenden Kinder, so sind die Zuwendungen vom ersten des Monats ab zu bewilligen, in dem die Vermehrung stattgefunden hat.

7. Für die Berechnung der laufenden Kriegsbeihilfen und der laufenden Kriegsteuerungszulagen gelten als Dienstinkommen: Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880; jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnungen, Mietenschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

Dem Dienstinkommen ist das Einkommen aus Nebenäutern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgleichen Militärpensionen und -renten, nicht bezogenen Kriegsoverstimmungs- und ähnliche Zulagen.

8. Die laufenden Kriegsbeihilfen und die laufenden Kriegsteuerungszulagen sind zugleich mit den den Lehrpersonen zuzurechnenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen für Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen nötigen uns, als Ersatz für die früher aufgestellten, vielfach abgeänderten und nicht mehr vollständigen Listen neue Listen aller Lehrpersonen aufstellen zu lassen. Wir ersuchen um sorgfältige Ausfüllung und Rückreichung der Listen bis zum 25. Oktober 1917. Die Lehrpersonen sind nach Schulverbänden, geordnet in der Reihenfolge des Verteilungsplanes der Alterszulagen, einzutragen. Bei den Lehrern, die im Laufe des Rechnungsjahres 1917 vom Heeresdienst entlassen wurden, ist der Tag der Einziehung und der Entlassung, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem militärische Gebührensätze gewährt worden sind, in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Die eingezogenen Lehrer sind sämtlich, und zwar ohne Rücksicht auf den militärischen Dienstrang, aufzuführen unter Angabe des Tages der Einstellung. Bei vor dem 1. April 1917 eingezogenen genügt die Angabe: „Vor 1. 4. 1917 eingestellt“. Durch die Einziehung weggefallene anrechnungsfähige Nebeneinnahmen sind mit dem Jahresbetrage anzugeben.

Bei den über 15 Jahre alten Kindern, welche berücksichtigt werden sollen, ist in der Bemerkungsspalte der Grund deutlich ersichtlich zu machen, beispielsweise: „Ernst „Schul- bzw. Berufsausbildung“ oder „krank und erwerbsunfähig“ und „ohne eigenes Einkommen“ bzw. „eigenes Einkommen monatlich M.“. Der Zusatz „vom Lehrer zu unterhalten“ ist nicht nötig, da überhaupt nur solche Kinder, die von den Eltern unentgeltlich unterhalten werden, auszurechnen sind.

Die Spalten 7 und 8 sind nicht anzufüllen.

Oppeln, den 4. Oktober 1917.

Ha. IX. 404

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Den Volksschullehrpersonen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Volksschullehrern werden bei Bedürftigkeit laufende Kriegsbeihilfen bewilligt. Sie brauchen nur einen kurzen Antrag an die Regierung zu richten, welcher der Ruhegehaltsempfänger oder der verstorbene Lehrer zuletzt unterstellt war. In dem Antrage ist anzugeben:

1. a) der Name, b) der Stand (bei Witwen und Waisen der Stand des verstorbenen Mannes oder Vaters) und c) der Wohnort des Antragstellers,
2. das Einkommen: a) Ruhegehalt (Witwengeld), b) laufende Zuwendung an Ruhegehaltsempfänger, c) laufende Unterstützung, d) sonstiges, insbesondere Einnahmen aus Vermögen und gewinnbringender Beschäftigung,
3. die Zahl und das Alter der unversorgten Kinder (berücksichtigt werden können hier nur eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, die von den Eltern unentgeltlich unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus wichtigen Gründen [Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.] einem Erwerbe nicht nachgehen können),
4. die Klasse, die das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge zahlt.

Den Beteiligten wird von den Zahlstellen des Ruhegehalts- und Witwengeldes eine entsprechende Benachrichtigung durch Formular zu gestellt werden, das zugleich für den Antrag verwendet werden kann.

Oppeln, den 10. Oktober 1917.

Ha XIV Nr. 406

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Die rechtzeitige Vergang der vorjährigen Kartoffelernte ist, wie in den Berichten der Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand übereinstimmend hervorgehoben worden ist, zu einem großen Teil der Mitwirkung der Schuljugend zu verdanken gewesen. In einigen dieser Berichte wurde zugleich zum Ausdruck gebracht, daß das Einsammeln der Kartoffeln mehrfach aus Mangel an Arbeitskräften nicht sorgfältig genug geschehen konnte und infolgedessen viele Kartoffeln in der Erde oder auf den Feldern liegen geblieben seien.

Inzwischen ist der Kentemangel gegen das vorige Jahr noch gestiegen und der Bedarf an Arbeitskräften noch dringender geworden. Andererseits darf unter den jetzigen Verhältnissen von den Früchten des Feldes nichts verloreu gehen. Daher sind die Schüler und Schülerinnen aller Schulen von neuem anzuhalten, sich in diesem Jahre möglichst zahlreich an der Kartoffelernte zu beteiligen. Auch empfiehlt es sich, sie darauf hinzuweisen, daß sie gleich beim Anmachen der Kartoffeln den Acker gründlich durchsuchen und das Einsammeln so sorgfältig betreiben, daß schon bei der Ernte möglichst alle Kartoffeln gesammelt werden.

Trotzdem wird in den meisten Fällen eine Nachlese der abgeernteten Kartoffelfelder stattfinden müssen, wenn die Ernte reiflos eingebracht werden soll. Auch zu dieser wird die Schuljugend heranzuziehen sein. Möglichenfalls können ganze Klassen oder Schulen sich sowohl an der Ernte als auch an der Nachlese der Kartoffeln beteiligen.

Die Lehrer und Lehrerinnen, die sich bereit finden, diese Arbeit der Schuljugend zu leiten und zu beaufsichtigen, dürfen des Dankes der Bevölkerung gewiß sein.

Der erwerbstätige Urlaub, sei es für ganze Klassen und Schulen oder für einzelne Schüler (Schülerinnen), ist unbedingt in ausreichendem Umfange zu gewähren. Im Bedarfsfalle sind auch solche jüngeren Schulkinder vom Unterricht zu befreien, die ihre noch nicht schulpflichtigen Geschwister im Hause beaufsichtigen müssen, während die Mütter ihrer Arbeit auf dem Felde nachgehen. Beurlaubungen werden besonders da notwendig werden, wo zum Zwecke der Kohlenersparris die Herbstferien aufgehoben und dafür die Weihnachtsferien verlängert werden.

Berlin, den 25. September 1917.

UMA Nr. 1171.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Im Anschluß an den Erlass vom 6. Juni 1917 — U III A 737 —^{*)}.

Es sind an den Kriegsausschuß für Sie und Ihre vielfach Anregungen ergangen, als Belohnung und besonderen Anreiz für die Sammelstätigkeit den Obsternsammlern einen Teil der Obstern geminnbaren Lieb gegen Erhaltung der Verteilungskosten zurückzuerhalten. Der Kriegsausschuß ist nicht in der Lage, diesen Anregungen stattzugeben. Das Obsternsal muß insgesamt im Interesse der allgemeinen und gleichmäßigen Versorgung mit Fett reiflos zur Herstellung von Margarine Verwendung finden.

Durch die vom Kriegsausschuß angebaute, immer ergiebiger sich gestaltende Verwertung der im Reich anfallenden fressen Knochen zur Fettgewinnung ist jedoch die Möglichkeit gegeben, den Sammlern an Stelle von Geld nach ihrer eigenen Wahl Knochenbrühwürfel für abgelieferte Obstern zu vergüten.

Die Abgabe der Knochenbrühwürfel erfolgt unmittelbar durch die Sammelstellen bei Ablieferung der Kerne. Der Selbstkostenpreis der Knochenbrühwürfel ist $2\frac{1}{2}$ % für das Stück, infolgedessen werden von nun an sämtliche Obsternsammelstellen den Sammlern nach deren Wahl für das Kilogramm abgelieferter

| | | | |
|---|----|--------|-------------------|
| Kerne des Dreieckshornes | 10 | oder 4 | Knochenbrühwürfel |
| Kirchenerne | 15 | " | 6 |
| Zitronen- und Apfelsinenkerne | 25 | " | 14 |

als Sammellohn jedoch bei der Ablieferung zu gütet.

Selbstverständlich können die Sammler auch nur für einen Teil ihrer abgelieferter Kernmengen von den Sammelstellen Knochenbrühwürfel und für den andern Teil bares Geld erhalten.

Der Kriegsausschuß erhofft damit die dringend erwünschte Steigerung der Obsternsammelnung in diesem Jahre zu erreichen und gleichzeitig die Wünsche der Sammler nach Zuteilung von Ware zu befriedigen.

Berlin, den 28. September 1917.

UMA Nr. 1165.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Wir ersuchen die Schulleiter, den Schulkindern von diesem Erlasse Kenntnis zu geben und bei dieser Gelegenheit ihren Sammelleiter erneut anzuregen.

Duppeln, den 6. Oktober 1917.

U 3 VI 2010.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

^{*)} Vergleichs Amtliches Schulblatt 1917, S. 76.

Nr. 5.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. August d. J. — U III A Nr. 914 U III D pp. —, vorletzter Abtag, beauftrage ich die Königliche Regierung, über die Beteiligung der Schuljugend bei kriegswirtschaftlichen Arbeiten (Landwirtschaft, Sammlungen, Kriegsanleihe usw.) im laufenden Jahre, soweit zugänglich unter Angabe von Zahlen, bis zum 1. Dezember d. J. zu berichten.

Berlin W 8, den 21. September 1917.

U III A Nr. 1163.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Zum 10. November d. J. (Bestimmt) sind die Berichte uns vorzulegen, wobei der Bericht über Sammlung von Leepflanzen und Heilkräutern (Amtliches Schulblatt Seite 106) gleichzeitig zu erledigen ist. Dppeln, den 3. Oktober 1917.

II a VI 3077.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**Nr. 6.**

Der Königlichen Regierung stimme ich darin bei, daß es Pflicht der Schulverbände ist und in ihrem eigenen Interesse liegt, ihre erkrankten und bedürftigen Lehrer nach Kräften zu unterstützen. Dieser Aufgabe entspricht die den Schulverbänden durch § 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes gegebene Befugnis zur Gewährung einmaliger außerordentlicher Zuwendungen an die Volksschullehrkräfte. Bei der Gewährung von Unterstützungen an Volksschullehrer und -Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121, Titel 35a des Staatshaushaltsetats wird hierauf in geeigneten Fällen Rücksicht zu nehmen sein.

Berlin, den 4. Juni 1917.

U III E 510.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.**Nr. 7.**

Im Hinblick auf den herrschenden Kohlenmangel bringe ich den Erlaß vom 16. Dezember v. J. — A 1711 —^{*)}, betreffend den Licht- und Kraftverbrauch, mit dem Ersuchen in Erinnerung, für den dortigen Geschäftsbereich auf eine weitgehende Beschränkung des Lichtverbrauches erneut hinzuwirken.

Berlin, den 2. Oktober 1917.

A Nr. 1507.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.**II. Personalnachrichten.**

1. **Schulaufsicht.** Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspektor Krause in Grottau ist vom 1. September 1917 ab endgültig angestellt worden. Pfarrer Scholz in Arnoldsdorf ist nach Rahmitz versetzt worden; die Ortschulaufsicht über die katholischen Schulen in Arnoldsdorf, Schönwalde und Stöckicht ist dem zuständigen Kreis Schulinspektor übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

| Name und Vorname. | Ort der letzten Tätigkeit. | Ort der neuen Tätigkeit. | Bezeichnung der neuen Stelle. | Berufungs-termin. |
|------------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------|
| Einstweilig sind angestellt: | | | | |
| Kwiatowski, Karl | Naschütz | Naschütz | Lehrerstelle | 1. 10. 1917. |
| Carnes, Bruno | Kotzschütz | Godow | " | " " " |
| Kneifel, Paul | Sedischütz | Broschütz | " | 16.10.1917. |
| Schwalbe, Hedwig | Groß-Dombrowka | Birkenhain | Lehrerinstelle | 1. 10. 1917. |
| Zylka, Hedwig | Zmielin | Zmielin | " | " " " |
| Bochymel, Marie | Nieder-Rydultau | Nieder-Rydultau | " | " " " |

Endgültig sind angestellt:

| | | | | |
|--------------------|---------------|----------------|-------------------|--------------|
| Siegert, Johann | Sakrau-Lurawa | Komprachschütz | Lehrerstelle | 1. 7. 1917. |
| Grellich, Robert | Hgl.-Neudorf | Könnergrube | Rektorstelle | 1. 10. 1917. |
| Bieniossek, Thomas | Königshütte | Alt-Ujst | Hauptlehrerstelle | " " " |

^{*)} Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 2.

| Name und Vorname. | Ort der letzten Tätigkeit. | Ort der neuen Tätigkeit. | Bezeichnung der neuen Stelle. | Berufungs- termin. |
|----------------------|-------------------------------|-----------------------------|--|-----------------------|
| Schaefer, Paul | Kenhardt | Steinau | Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt | 1. 10. 1917. |
| Arießen, Max | Schleiengrube | Mahberg | Lehrerstelle | " " " |
| Janotta, Paul | Klein-Kottorz | Klein-Kottorz | " | " " " |
| Pondura, Michael | Strabana | Strabana | " | " " " |
| Kasner, Fritz | Friedrichselbe | Wietzminit | Erste Lehrerstelle | " " " |
| Alein, Jgnaz | Orzeische | Mikolai | Lehrerstelle | " " " |
| Zabich, Paul | Kradon | Nenderan | " | 16. 10. 1917. |
| Muschalik, Willibald | Passejka | Katon | Hauptlehrerstelle | " " " |
| Hob, Gottfried | Nenderan | Passejka | Erste Lehrerstelle | " " " |
| Berfel, Richard | Sielichowitz | Salamowels | Aktorstelle | 1. 1. 1918. |
| Miate, Helene | Lenar | Solharzowitz | Lehrerstelle | 1. 10. 1917. |
| Malscha, Maria | Mikalschitz | Mikalschitz | " | " " " |
| H. J. Martha | Wodschlitz | Köyberg | " | " " " |
| Polanek, Wladimir | Wiel | Kobus | " | " " " |
| Polan, Franz | Hohenbütten | Hohenbütten | " | " " " |
| Dawel, Elizabeth | Mikalschitz | Mikalschitz | Techn. Lehrerstelle | " " " |

3. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Herta Buchholz aus Rosdzin am 30. September 1917, Lehrerin Marie Klomkowski aus Gieschewals am 30. September 1917 in den Regierungsbezirk Wänerwerden.

4. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

Das Eisene Kreuz I. Klasse hat erhalten: Herrschaft Thomas, Lehrer aus Wierental.

Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Artt Max, Lehrer aus Charlottengrube,
Jankel Georg, Lehrer aus Königshütte,
Alein Georg, Lehrer aus Richterhof,
Wetz Theodor, Lehrer aus Friedland.

Lufmann Wilhelm, Lehrer aus Friedenshütte,
Kzepta Karl, Lehrer aus Radlin,
Schuermann Alfred, Lehrer aus Lipine.

Zum Offizier ist befördert worden: Bojst Jean, Hauptlehrer aus Brunnitz.

5. Todesfälle: Lehrer Georg Gattwald aus Schoppitz am 25. Juli 1917, Lehrerin Amanda Strauß aus Hindenburg am 12. September 1917.

Zur das Vaterland hat gehoben die Lehrer: Paul Masperczyk aus Friedenshütte, Alfons Rogner aus Scharen, Erich Hruschka aus Jabozze, Albert Hillebrand aus Schwienochlowitz, Alois Gubrich aus Ramonitz, Richard Schubert aus Siemianowitz, Adolf Wamzjil aus Boguschnitz, Paul Smagarek aus Nieder-Barckowitz, Viktor Krejtzmer aus Siemianowitz, Rudolf Pohl aus Eichenau, Oswald Jarminski aus Rosen.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es stellen die Stellen, für welche die Bezirke unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nächstmitteilenden Teil.)

| Schulort. | Schulstufen- beschl. | Bezeichnung der Stelle. | Anteils- zulage. | Ver- zulage. | Sanitäts- zulage. | Datum des Freierwerdens. | Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an: |
|--------------|-------------------------|---|---------------------|-----------------|----------------------|-----------------------------|---|
| Chehslau | Bezirksamtl. | Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt | — | — | Ja | Ist bereits frei | Kreisinspektur Hajnal in Gleiwitz bis zum 1. 11. 1917. |
| Schieroklau | Sublinitz I | " | — | — | Ja | 1. 1. 1918 | Kreisinspektur Dr. Wolter i. Sublinitz bis zum 1. 11. 1917. |
| Sielichowitz | Hindenburg I | Aktorstelle | 10.00 | — | — | 1. 1. 1918 | Kreisinspektur I in Hindenburg bis zum 10. 11. 1917. |

IV. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Volksschulen ist alsbald

eine katholische Direktorstelle

wiederzubefetzen.

Grundgehalt mit Amtszulage 2400 *M.* Ortszulage nach 3jähriger öffentlicher Schuldienstzeit jährlich 250 *M.* Orts-Serviceklasse III.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sofort an den Unterzeichneten erbeten.

Lipine, Kreis Bentzen O.-S., den 11. Oktober 1917.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.
Schmieder.

In der Schule des Schulverbandes Orzegow ist in Godullaghütte eine

Lehrerinstelle

zu besetzen. Neben dem gesetzlichen Gehalt werden 330 *M.* Mietsentschädigung und Ortszulagen bis zu 300 *M.* gewährt; außerdem j. J. Teuerungszulagen. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen an den Unterzeichneten baldigst einreichen.

Orzegow, den 3. Oktober 1917.

Der Verbandsvorsitzer
Flach.

An der katholischen Schule III in Bietshowitz ist alsbald eine

Lehrerinstelle

zu besetzen.

Das Dienstfeinkommen richtet sich nach dem Lehrerbefoldungsgezet.

Mietsentschädigung 330 *M.* jährlich event. Dienstwohnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissabschriften werden alsbald erbeten.

Bietshowitz, d. 30. September 1917.

Der Vorsitzende des Gesamtschulverbandes
Bietshowitz, Paulsdorf, Kunjendorf.
Babka.

An den katholischen Schulen des hiesigen Gesamtschulverbandes ist alsbald

1 Lehrerinstelle

zu besetzen.

Das Dienstfeinkommen regelt sich nach dem Lehrerbefoldungsgezet.

Mietsentschädigung 300 *M.* event. Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissabschriften werden alsbald erbeten.

Radzionka, den 2. Oktober 1917.

Der Schulverbandsvorsitzer.
J. B. Hensel.

Am 20. v. M. starb auf dem westlichen Kriegsschauplatz der an der kath. Schule in Morgenroth seit dem 1. April 1914 angefertigte Lehrer

Olbrich

den HeldenTod.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Orzegow, d. 3. Oktober 1917.

Namens des Gesamtschulverbandes
Flach,
Schulverbandsvorsitzer.

Bekanntmachung.

An einer unserer Simultanenschulen ist zum 1. Oktober d. J. eine

katholische Lehrerstelle

zu besetzen. Das Dienstfeinkommen regelt sich nach dem Befoldungsgezet vom 20. Mai 1909. Ortszulagen werden bis zu 300 *M.* jährlich gewährt.

Bewerbungsgesuche, auch aus dem Felde, mit Zeugnissabschriften und Lebenslauf werden sofort erbeten.

Myslowitz, den 6. September 1917.

Der Magistrat.

17 500 Violinen

geliefert für Schulen und
Lehrerbildungsanstalten.

Ohne Nachnahme

auf 8 Tage zur Probe

sende ich jedem Lehrer portofrei:

1 keine Orchester-Violine

Walds Straußent, mit einem neuen Ton, 1 eleganten Boden, 1 korrekten Hals mit Springlöcheren: 1 Eilmannzwei, Reiserer-Golten, Litg. Mittel und Kopfstopp. — Günstigste Handarbeit.

Preis Mk. 29,50.

Verpackung unimont.

Von 16 Autogrammschriften und 841. Reglerungen gratis und nachfolgend.

Werkstatt für künstlerisch ausgeführte Reparaturen.

Franz Hell

Instrumentenmacher
Elmshorn Nr. 62.

In meinem Verlage ist von Behlor Hofrichter eine **Heimatkunde des Kreises Leobschütz** erschienen:

1. Teil, **Geographisches**, für Unter-, Mittel- u. Oberstufe gegliedert, mit 8 Plänen und einer Karte, 75 Seiten, 1,25 *M.*
2. Teil, **Geschichtliches**:
Hest 1 Gesch. des Kreises im allgemeinen mit 2 Abb., 67 Seiten, 1,50 *M.*
Hest 2 Gesch. der Stadt Leobschütz mit 24 Abb. u. Plänen, 185 Seiten, 2,50 *M.*
Hest 3 Gesch. der einzelnen Ortschaften des Kreises mit 111 Abb., Plänen und Karten, 335 Seiten, 4 *M.*

Alle 3 Hefte in einem Band gut gebunden 9,50 *M.*

Herr Prof. Dr. P. Kndtel erwähnt in einer Abhandlung über Heimatliteratur (Zeitschrift d. Verb. oberöchl. Volkshilfsvereine Hest 1/2 1916 S. 6) diese Heimatkunde mit den Worten: „Als Käufer eines heimatkundlichen Werkes habe ich die Heimatkunde des Kreises Leobschütz von Behlor Hofrichter hervor mit sehr vielen gut unterrichtenden Bildern.“

Karl Roth's Verlag (Inh. Max Engel), Leobschütz.